

Das Dokument

Der Sprachenstatus von Gemeinden nach einer Fusion – Albula/Alvra und Surses

Prof. Dr. Andreas Glaser, Universität Zürich/Zentrum für Demokratie Aarau

1. Zusammenschluss sprachlich unterschiedlicher Gemeinden

Am 1. Januar 2015 entsteht aus den sieben bisherigen Gemeinden Alvaneu (Alvagni), Alvaschein (Alvaschagn), Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel (Casti) die neue Gemeinde Albula/Alvra. Die neun Gemeinden des Kreises Surses, nämlich Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona, stehen unmittelbar vor der Einleitung eines Fusionsprojektes. Die Fusionsvorhaben fügen sich in die allgemeine Dynamik zu grösseren Gemeindegemeinschaften im Kanton Graubünden ein. Aus sprachrechtlicher Sicht sind beide Gemeindefusionen deshalb heikel, weil jeweils Gemeinden, die eindeutig dem rätoromanischen Sprachgebiet zuzuordnen sind, mit Gemeinden fusionieren, deren sprachrechtlicher Status rechtlich nicht eindeutig zu bestimmen ist. Bereits in der Vergangenheit stellte sich das vergleichbare Problem im Fall Ilanz/Glion. In Zukunft dürfte es zu ähnlichen Konstellationen kommen, beispielsweise bei einer allfälligen Fusion von Mundaun und Obersaxen.

Die Frage der Gemeindegemeinschaften könnte aufgrund der damit einhergehenden Stärkung der rechtlichen Position der deutschen Sprache auf rätoromanischem Gebiet zu einer existentiellen Gefahr für das Romanische als Amts- und Schulsprache werden.(1) Der in den Verfassungen des Bundes (Art. 70 Abs. 2 und 3 BV) und des Kantons Graubünden (Art. 3 Abs. 2 und 3 KV(2)) angeordnete Schutz und die proklamierte Förderung der rätoromanischen Sprache(3) stehen auf dem Spiel. Dabei enthält das in Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Territorialitätsprinzips erlassene und im Jahr 2008 in Kraft getretene Sprachengesetz (SpG)(4) differenzierte Regelungen für die Bestimmung der sprachrechtlichen Situation der Bündner Gemeinden,(5) auch für den Fall des Zusammenschlusses von Ge-

meinden. Im Folgenden soll die Anwendung dieser Vorschriften auf die Fälle Albula/Alvra und Surses genauer beleuchtet werden. Dabei wird auch auf verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung des Sprachenrechts eingegangen.

2. Ermittlung des ursprünglichen sprachrechtlichen Status

a) Einsprachig romanische Gebiete

Die Gebiete der Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva und Tiefencastel gelten gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SpG in jedem Fall als einsprachig romanisch, da sie einen Anteil von mindestens 40 Prozent Angehöriger der angestammten Sprachgemeinschaft aufweisen.(6) Für die Ermittlung des Anteils der Sprachgemeinschaften ist auf die letzte eidgenössische Volkszählung abzustellen (Art. 16 Abs. 4 Satz 1 SpG). Hierbei handelt es sich um die im Jahr 2000 erhobenen Zahlen. Um zur rätoromanischen Sprachgemeinschaft zu zählen genügt es, wenn eine Person bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische Sprache angegeben hat. Ist der Anteil wie in den fünf genannten Gebieten höher als 40 Prozent, hat dies gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SpG zur Folge, dass die kommunale Amtssprache die angestammte Sprache, also das Romanische, sein muss.(7) Die auf den Gebieten der ehemaligen fünf Gemeinden ansässige deutschsprachige Bevölkerung ist keine angestammte Sprachgemeinschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG, sodass es sprachrechtlich irrelevant ist, dass deren Anteil in einzelnen Gebieten mehr als 20 Prozent beträgt.

Noch eindeutiger ist die Ausgangslage in acht von neun Gemeinden des Fusionsprojektes Surses. Die Gebiete der Gemeinden Cunter (64,1 Prozent), Marmorera (53,1 Prozent), Mulegns (66,7 Prozent), Riom-Parsonz (79,2 Prozent), Salouf (86,3 Prozent), Savognin (70,1 Prozent), Sur (84,9 Prozent) und Tinizong-Rona (68,3 Prozent) sind gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SpG einsprachig romanisch, da sie einen Anteil von mindestens 40 Prozent Angehöriger der angestammten Sprachgemeinschaft aufweisen.(8) Es lassen sich kaum

Gemeinden finden, in denen der Anteil rätoromanischer Bevölkerung höher ist als in Surses. Auch im internationalen Vergleich ist der Anteil für eine sprachliche Minderheit ausgesprochen hoch. In tatsächlicher Hinsicht wird das Rätoromanische im Schul- und Amtsaltag wie auch im Privatleben sehr stark gepflegt.

b) Fingierte Deutschsprachigkeit mehrsprachiger Gebiete

Sprachenrechtlich unklar ist demgegenüber der Status der Gebiete der untergehenden Gemeinden Alvaneu und Surava. Gesichert ist zunächst, dass der Anteil der angestammten rätoromanischen Bevölkerung von 31 Prozent (Alvaneu) beziehungsweise 30,4 Prozent (Surava) die Schwelle von 20 Prozent gemäss Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG überschreitet(9) und die Gebiete somit als mehrsprachig gelten. Dies hat auf dieser Grundlage zur Folge, dass die angestammte Sprache, also das Romanische, eine der kommunalen Amtssprachen ist (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SpG). Die Praxis der untergehenden Gemeinden, Deutsch als ausschliessliche Amtssprache zu verwenden, verstösst somit grundsätzlich gegen das System des Sprachengesetzes und verletzt die Rechte der angestammten Sprachminderheit.

Sprachenrechtlich noch zweifelhafter ist der Status der Gemeinde Bivio. Auf der Grundlage der Volkszählung 2000 beträgt der Anteil der angestammten italienischen Bevölkerung 67,2 Prozent und jener der rätoromanischen Bevölkerung 33,8 Prozent.(10) Bivio müsste also zweisprachig italienisch und romanisch sein.

Um Rechtsfolgen zu lasten der betreffenden Gemeinden auszuschliessen, ist jedoch in Art. 27 SpG eine Übergangsregelung verankert worden. Danach finden auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem Inkrafttreten des SpG gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden keine Anwendung. Dies bedeutet, dass insoweit ein rechtswidriger Zustand aufrechterhalten werden sollte, indem Alvaneu und Surava fiktiv als einsprachige Gemeinden definiert wurden, weil sie bereits seit Jahren Deutsch als offizielle Sprache verwendeten.(11)

Entsprechendes gilt für Bivio, wo Deutsch neben Italienisch als Amtssprache deklariert wurde. Hinzu kommt in tatsächlicher Hinsicht, dass das Italienische, abgesehen vom Schulunterricht, in der Verwaltungspraxis nahezu inexistent ist. In der Gemeindeverfassung wird die Sprachensituation nicht erwähnt, sämtliche Angaben auf der Homepage wie auch die Rechtstexte und Protokolle der Gemeindeversammlung sind in deutscher Sprache gehalten.

Diesbezüglich ist die Frage aufzuwerfen, ob die Übergangsbestimmung in Art. 27 SpG gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 KV und Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BV verstösst, missachtet die Regelung doch die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und ist rücksichtslos gegenüber der angestammten sprachlichen Minderheit. Um ihrem Schutzauftrag zugunsten der rätoromanischen Sprache nachzukommen, hätte die Bündner Regierung aber jedenfalls im Jahr 2009 die Abschaffung der romanischen Sprache als zweite obligatorische Schulsprache in Alvaneu und Surava durch Aufsichtsmaßnahmen verhindern müssen, um den mithilfe der Übergangsbestimmung aufrecht erhaltenen illegalen Zustand nicht noch weiter zu vertiefen. Gegenüber der Gemeinde Bivio müsste die Bündner Regierung ebenfalls Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, damit diese wenigstens dem offiziell als Amtssprache anerkannten Italienischen angemessen Rechnung tragen.

3. Ermittlung des gegenwärtigen sprachrechtlichen Status

a) Ein- oder Zweisprachigkeit in Albula/Alvra?

Nachdem nun Alvaneu und Surava in der neuen Gemeinde Albula/Alvra aufgehen, ist Art. 27 SpG auf diese Gebiete nicht mehr anwendbar, da es ausgeschlossen ist, dass rechtswidrige, aber als geheilt anzusehende Beschlüsse ehemaliger Gemeinden im Wege einer Fusion Bindungswirkung zu lasten der legal handelnden Gemeinden entfalten. Eine verfassungskonforme Auslegung von Art. 27 SpG gebietet es, dass alle rechtswidrigen Beschlüsse mit der Fusion hinfällig sind und ihre Wirkung verlieren. Mit der Fusion beginnt die Ermitt-

lung des sprachenrechtlichen Status somit von Neuem.

Die Notwendigkeit einer sprachenrechtlichen Neubestimmung könnte aus Art. 23 Abs. 1 Satz 1 SpG folgen. Danach finden die Bestimmungen des SpG über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung, wenn sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammenschliessen. Nach teilweise vertretener Auffassung soll die Regelung beim Zusammenschluss einsprachig romanischer und einsprachig deutscher Gemeinden nicht anwendbar sein, da die Vorschrift nur romanische oder italienische Gemeinden erfasse.⁽¹²⁾ Auch die Bündner Regierung geht davon aus, dass das Sprachengesetz «im Gegensatz zur Fusion von zwei oder mehreren ein- und mehrsprachigen Gemeinden [...] keine Regelung für den Fall [enthalte], bei welchem neben italienisch- oder rätoromanischsprachigen Gemeinden mindestens eine deutschsprachige Gemeinde an der Fusion beteiligt ist.»⁽¹³⁾ Der Fusionsvertrag sei daher das adäquate Instrument für eine konsensfähige Sprachenregelung.⁽¹⁴⁾

Der Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 SpG spricht jedoch offener von zwei oder mehreren ein- oder mehrsprachigen Gemeinden, sodass eine derartige Eingrenzung nicht zu überzeugen vermag. Auch der Schutzzweck des Gesetzes gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d SpG, also die Erhaltung der rätoromanischen Sprache, verbietet eine derartige Auslegung, könnte doch das Gesetz als Ganzes durch den Einschluss einer einzigen deutschsprachigen Gemeinde in ein Fusionsprojekt umgangen werden. Legt man die Regelung dem Wortlaut und dem Zweck des SpG entsprechend zugrunde, ist gemäss Art. 23 Abs. 1 Satz 2 SpG bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abzustellen. Bei einer Gesamtbevölkerung in Albula/Alvra von 1'368 Personen sind 651 Personen und damit 47,6 Prozent romanischsprachig. Die Gemeinde ist somit gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SpG einsprachig. Das Romanische als angestammte Sprache ist folglich die alleinige Amtssprache. Auch Art. 3 Abs. 3 KV und Art. 70 Abs. 2 BV, die eindeutig im Interesse des Minderheitenschutzes auf eine Spracher-

haltung abzielen, widersprechen einer Regelung, die bis dahin einsprachig romanische Gebiete für die Zweisprachigkeit öffnen. Es begegnet daher gravierenden rechtlichen Bedenken, wenn die Gemeinde Albula/Alvra in Art. 5 Abs. 1 Gemeindeverfassung (GV) die romanische und die deutsche Sprache als Amts- und Schulsprachen festlegt.

Mit übergeordnetem Recht vereinbar könnte die Bestimmung einzig unter der rechtlichen Annahme sein, dass es sich bei der deutschsprachigen Bevölkerung auf den Gebieten von Alvaneu und Surava um Angehörige einer angestammten Sprachgemeinschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG handelt. Beleg hierfür könnte die langjährige Verwendung des Deutschen als Amts- und Schulsprache sein. Letztlich ist für die Auslegung entscheidend, über welchen Zeitraum eine Sprachgemeinschaft in einem Gebiet ansässig sein muss, um sie als angestammt oder herkömmlich anzusehen. Es stellen sich hier überaus schwierige Fragen. In tatsächlicher Hinsicht müsste darüber hinaus der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung bezogen auf die Gesamtgemeinde mehr als zwanzig Prozent betragen.

Die durch die Zweisprachigkeit begründeten Gefahren werden bis zu einem gewissen Grad abgemildert, weil die Territorien der bisherigen romanischsprachigen Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva und Tiefencastel als dem romanischen Sprachgebiet zugehörig angesehen werden (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverfassung Albula/Alvra [GV]) und die Kinder aus den bisher einsprachigen romanischen Gemeinden die romanische Schule besuchen müssen (Art. 5 Abs. 4 GV). Bedeutungsvoll ist darüber hinaus, dass Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GV «im Übrigen», also für die Gebiete von Alvaneu und Surava auf die Geltung des SpG verweist. Dem kann der Hinweis entnommen werden, dass die romanischsprachige Bevölkerung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 SpG zu berücksichtigen ist. Dies hat zur Folge, dass die Gebiete von Alvaneu und Surava innerhalb der neuen Gemeinde als zweisprachig Deutsch/Romanisch zu gelten haben, denn es kann nicht angenommen werden, dass sich der Verweis auch auf die verfassungsrechtlich zweifelhafte Übergangsbestimmung in Art. 27 SpG erstrecken sollte.

Dies hat beispielsweise die praktische Konsequenz, dass Eltern aus den Gebieten von Alvaneu und Surava Anspruch darauf haben, dass ihre Kinder die romanischsprachige Schule der übrigen Gemeindeteile besuchen können und dass sich selbstverständlich Bürgerinnen und Bürger aus Alvaneu und Surava in romanischer Sprache an die Gemeindebehörden wenden können.

In vergleichbarer Weise verfuhr man in Ilanz/Glion, obwohl auch hier der Anteil der romanischsprachigen Bevölkerung in der zusammengeschlossenen Gemeinde weit über 40 Prozent beträgt. Hintergrund war die Fiktion der Fraktion Ilanz als deutschsprachig. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, werden die bisherigen romanischsprachigen Gemeinden weiterhin als einsprachig romantisches Gebiet behandelt.⁽¹⁵⁾ Amts- und Schulsprachen sind gemäss Art. 7 Abs. 1 Gemeindeverfassung (GV) Romontsch sursilvan und Deutsch. Auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gelten die Fraktionen in den Territorien der bisherigen rätoromanischsprachigen Gemeinden als dem rätoromanischen Sprachgebiet zugehörig (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GV). Somit ist immerhin garantiert, dass die Schulen der bisher einsprachig rätoromanischen Gemeinden weiterhin rätoromanisch zu führen sind, Kinder dieser Gebiete die rätoromanische Schule zu besuchen haben und mindestens ein romanischer Klassenzug innerhalb der Gemeinde weitergeführt wird (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 bis 3 GV).

b) Einsprachigkeit einer künftigen Gemeinde Surses

Wendet man Art. 23 Abs. 1 Satz 2 SpG, wie oben zu Albula/Alvra ausgeführt, auf eine allenfalls neu zu schaffende Gemeinde Surses an, ergibt sich folgendes Ergebnis: Bei einer Gesamtbevölkerung (einschliesslich Bivio) von 2'360 Personen wären 1'629 Personen und damit 69 Prozent romanischsprachig. Die Gemeinde gälte somit gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SpG als einsprachig. Das Romanische als angestammte Sprache ist folglich die alleinige Amtssprache. Auch Art. 3 Abs. 3 KV und Art. 70 Abs. 2 BV, die eindeutig im Interesse

des Minderheitenschutzes auf eine Spracherhaltung abzielen, widersprechen einer Regelung, die bis dahin einsprachig romanische Gebiete für die Zwei- oder Dreisprachigkeit zu öffnen.

Es ist somit unter jedem rechtlichem Gesichtspunkt ausgeschlossen, das Deutsche als Amtssprache in einer künftigen Gemeinde Surses etablieren zu wollen. Die praktischen Erfahrungen in der Gemeinde Bivio mit der rechtlich fingierten Zweisprachigkeit müssen als Warnung für alle übrigen Gemeinden in Surses dienen. Von der Gemeinde Bivio geht die erhebliche Gefahr einer rechtswidrigen Germanisierung des Surses aus. Die Bündner Regierung ist verpflichtet, von Anfang an dringend auf die Einsprachigkeit der allfälligen Gemeinde Surses hinzuwirken und alles zu unternehmen, um die Schaffung rechtswidriger Tatsachen durch die Gemeinde Bivio zu unterbinden.

4. Gerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

In Bezug auf die Gemeinde Albula/Alvra hätte eine Verfassungsbeschwerde gegen die Gemeindeverfassung beim Verwaltungsgericht Graubünden⁽¹⁶⁾ beziehungsweise dann auch eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht⁽¹⁷⁾ gute Erfolgsaussichten gehabt. Zu solchen Beschwerden wären jedenfalls jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde, unter Umständen auch die regionale Sprachorganisation Uniun Rumantscha Grischun Central (URGC), legitimiert gewesen.⁽¹⁸⁾

Um der gelebten Zweisprachigkeit im Albulatal eine Chance zu geben und den sprachlichen Realitäten Rechnung zu tragen, wurde aber vorerst auf eine Klärung im Wege einer abstrakten Normenkontrolle verzichtet. Anlässlich eines konkreten Anwendungsfalls käme allerdings eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde⁽¹⁹⁾ in Betracht, sobald sich herausstellen würde, dass der romanischen Sprache nicht die ihr gebührende Rücksicht zuteil wird. Dies betrifft beispielsweise die Verwendung der romanischen Sprache bei Gemeindeversammlungen, das Abfassen von Protokollen in romanischer Sprache, den Internetauftritt der Gemeinde und vor allem auch

die Absicherung der romanischen Sprache in der Schule – auch für Kinder aus Alvaneu und Surava. Zeigen sich bei der konkreten Anwendung Mängel, könnte in einem Gerichtsverfahren auch Art. 5 der Gemeindeverfassung vorfrageweise wieder zur Disposition gestellt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Bestimmungen des Sprachengesetzes.

Nach der Gemeindefusion von Albula/Alvra ist für die rätoromanische Minderheit die geplante Fusion in Surses von besonderer Bedeutung. Hier ist die Rechtslage eindeutig. Die Gemeinde Surses muss – mit oder ohne Einschluss von Bivio – zwingend einsprachig romanisch sein. Die fingierte Zweisprachigkeit würde ein Kerngebiet der romanischen Sprache auf verheerende Weise treffen. Verschiedene Rechtsmittel könnten während des gesamten Fusionsverfahrens mit Erfolg ergriffen werden.

Anfechtbar im Wege einer Stimmrechtsbeschwerde(20) wären bereits die Grundsatzabstimmungen über die Fusion. Legitimiert hierzu wäre jeder Stimmberechtigte in einer der betroffenen Gemeinden.(21) Anlässlich der Gemeindeversammlung wäre der Protest zu Protokoll zu geben. Im Vorfeld einer entsprechenden Urnenabstimmung wäre bereits vorgängig Beschwerde zu erheben. Würde die Fusion beschlossen und würde in einer zweiten Etappe ein Fusionsvertrag vorgelegt, wäre entsprechend vorzugehen, falls dieser die Zweisprachigkeit verankern sollte. Der Fusionsvertrag respektive der Genehmigungsbeschluss könnten mittels Beschwerde angefochten werden. Analog wäre in der dritten Etappe, der Verabschiedung der Gemeindeverfassung, vorzugehen und Stimmrechts- sowie Verfassungsbeschwerde zu erheben. Schliesslich könnte auch noch der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates angefochten werden.

5. Ausblick: Dringender Handlungsbedarf zugunsten des Rätoromanischen

Dringender Handlungsbedarf zugunsten des immer stärker unter Druck geratenden Rätoromanischen besteht zunächst in den neu zweisprachigen Gemeinden selbst.(22) Diesem Umstand trägt etwa Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GV

Ilanz/Glion Rechnung, wonach die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus den Domänen des Alltags verschwindet. Inzwischen hat der Gemeindevorstand ein Sprachförderungsgesetz und ein Amtssprachengesetz in die Vernehmlassung gegeben. Jedenfalls aus rechtlicher Sicht weisen die beiden im Entwurf vorliegenden Erlasse Vorbildcharakter auf, enthalten sie doch detaillierte Regelungen zum Gebrauch, zum Schutz und zur Förderung der rätoromanischen Sprache. Die Gemeinde Albula/Alvra sollte daher dem Beispiel von Ilanz/Glion folgen. Die faktische Umsetzung des rechtlichen Rahmens in der Praxis sollte darüber hinaus durch eine Ombudsstelle begleitet und durch entsprechende Berichte dokumentiert werden. Rechtspolitisch ist an die Verankerung eines (ideellen) Verbandsbeschwerderechts zugunsten der rätoromanischen Sprachorganisationen zu denken, um die faktische Durchsetzung des Sprachenrechts zu gewährleisten.(23)

Darüber hinaus ist die Bündner Regierung verpflichtet, in Ausübung ihres verfassungsrechtlichen Auftrages zum Schutz und zur Förderung der Minderheitensprachen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 KV), ein Konzept auszuarbeiten, wie sie die romanische Sprache vor einem Bedeutungsverlust bei Gemeindefusionen schützen will. Angesichts der bestehenden Absichten für Fusionen in Surses und zwischen Mundaun und Obersaxen ist dies dringend angezeigt. So ist die Regierung verpflichtet, für Mundaun Fusionslösungen zu unterstützen, die dem Sprachenstatus besser gerecht werden, als dies im Fall einer rein deutschsprachigen Gemeinde wie Obersaxen der Fall wäre.(24) Hinsichtlich Bivio muss die Regierung von Anfang an klar aufzeigen, dass es für diese Gemeinde nur die Varianten eines Aufgehens in einer einsprachig romanischen Gemeinde oder die fortbestehende Selbständigkeit gibt. Die Gemeindepäsidenten der übrigen Gemeinden von Surses sind für die sprachrechtliche Problematik zu sensibilisieren und ihnen ist der Rücken gegenüber allfälligen Forderungen der Gemeinde Bivio zu stärken. In Anbetracht der eminenten Gefahr einer rechtswidrig erfolgenden Germanisierung muss von Beginn des Fusionsprozesses an ein intensives Monitoring der involvierten Behörden erfolgen. Die mitt-

lerweile zweisprachigen Gemeindeverwaltungen von Albula/Alvra und Ilanz/Glion sind durch geeignete Massnahmen logistisch und finanziell zu unterstützen.

Anmerkungen

- (1) So bereits *Bernard Cathomas*, Zum Stand des Romanischen in der Schweiz: Alte und neue Herausforderungen, EJM 7 (2014), S. 91, 100.
- (2) Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 – BR 110.100.
- (3) Zu den Vorgaben des Bundesrechts, *Giovanni Biagini*, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2007, Art. 70 N. 9 f., 12; zu den aus der KV fliessenden Rechtspflichten *Christian Rathgeb*, in: *Otmar Bänziger/ Reto Mengiardi/Marco Toller* (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Stand: Oktober 2009, Art. 3 N. 23, 27.
- (4) Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006 (SpG) – BR 492.100.
- (5) Siehe *Giusep Nay*, Romanischdebatte: die rechtlichen Pflichten und Einschränkungen für die Politik, ZGRG 2011, S. 133 f.
- (6) Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Sprachengesetz, Heft Nr. 2 / 2006 – 2007, Anhang 2, S. 122.
- (7) Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Sprachengesetz, Heft Nr. 2/ 2006 – 2007, Anhang 2, S. 125.
- (8) Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Sprachengesetz, Heft Nr. 2/ 2006 – 2007, Anhang 2, S. 122.
- (9) Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Sprachengesetz, Heft Nr. 2/ 2006 – 2007, Anhang 2, S. 123.
- (10) Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Sprachengesetz, Heft Nr. 2/ 2006 – 2007, Anhang 2, S. 123.
- (11) Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Sprachengesetz, Heft Nr. 2/ 2006 – 2007, Anhang 2, S. 116.
- (12) *Giusep Nay* (Fn. 5), S. 134, der die Folgen jedoch im Gegensatz zur Regierung als mit dem Territorialprinzip nicht vereinbar bezeichnet, sodass er im Ergebnis zu den gleichen Schlüssen wie der Verfasser kommt. Die fusionierte Gemeinde Ilanz/Glion durfte daher trotzdem nicht zu einer zweisprachigen deutsch/romanischen Gemeinde erklärt werden. Das Romanische musste vielmehr in den romanischsprachigen ursprünglichen Gemeinde gemäss dem im SpG konkretisierten Territorialprinzip geschützt werden, was auch so umgesetzt wurde.
- (13) Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2014 – 2015, S. 110.
- (14) Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2014 – 2015, S. 111.
- (15) Vgl. dazu *Giusep Nay* (Fn. 5), S. 135.
- (16) Vgl. Art. 55 Abs. 3 KV, Art. 57 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG) – BR 370.100.
- (17) Art. 82 lit. a BGG.
- (18) Zur Beschwerdelegitimation Art. 58 Abs. 1 und Abs. 4 VRG bzw. Art. 89 BGG. Gemäss BGE 136 II 539 E. 1.1. kann ein Verband insbesondere zur Wahrung der eigenen Interessen Beschwerde führen. Er kann aber auch die Interessen seiner Mitglieder geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Beschwerde jedes dieser Mitglieder befugt wäre.
- (19) Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG.
- (20) Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG.
- (21) Vgl. Art. 58 Abs. 2 VRG.
- (22) Zur Schutz- und Förderungspflicht der Gemeinden *Christian Rathgeb* (Fn. 3), Art. 3 N. 25, 27.
- (23) Dafür *Bernard Cathomas* (Fn. 1), S. 100.
- (24) Allgemein dazu *Giusep Nay* (Fn. 5), S. 135.